

# § 24 StPOG Eigener Wirkungsbereich

StPOG - Steiermärkisches Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz 2000

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.09.2025

Die Aufgaben der Gemeinden als gesetzliche Schulerhalter nach diesem Gesetz sind solche ihres eigenen Wirkungsbereichs.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 72/2018

In Kraft seit 01.09.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)